

ORTSGEMEINDE BELTHEIM

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Beltheim

vom 25.05.2020

Der Ortsgemeinderat Beltheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 - Geltungsbereich	4
§ 2 - Friedhofszweck	4
§ 3 - Schließung und Aufhebung	4
2. Ordnungsvorschriften	5
§ 4 - Öffnungszeiten	5
§ 5 - Verhalten auf den Friedhöfen	5
§ 6 - Ausführen gewerblicher Arbeiten	6
§ 6a - Umweltfreundliche Werkstoffe	7
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	7
§ 7 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	7
§ 8 - Säрге	7
§ 9 - Urnen	8
§ 10 - Grabherstellung	8
§ 11 - Ruhezeit	8
§ 12 - Umbettungen	8

4. Grabstätten	9
§ 13 - Allgemeines	9
§ 14 - Arten der Grabstätten – Reihengrabstätten	10
§ 15 - Doppelgrabstätten	10
§ 16 - Urnenreihengrabstätten	11
§ 17 - Urnen-Wiesengrabstätten	11
§ 18 - Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand	11
§ 19 - Anonymes Urnengrabfeld	12
§ 20 – Wiesengrabstätte	12
§ 21 - Ruhe-Baumgrabstätte	12
§ 22 - Ehrengabstätten	13
5. Gestaltung der Grabstätten / Grabmale	13
§ 23 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	13
§ 24 - Gestaltung der Grabmale	13
§ 25 - Errichten und Ändern von Grabmalen	14
§ 26 - Standsicherheit der Grabmale	14
§ 27 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	15
§ 28 - Entfernen von Grabmalen	15
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten	16
§ 29 - Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	16
§ 30 - Vernachlässigte Grabstätten	16
7. Leichenhalle	17
§ 31 - Benutzen der Leichenhalle	17

8. Schlussvorschriften	17
§ 32 - Alte Rechte	17
§ 33 - Haftung	17
§ 34 - Ordnungswidrigkeiten	17
§ 35 - Gebühren	18
§ 36 - Inkrafttreten	18

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 - Allgemeines	19
§ 2 - Gebührenschuldner	19
§ 3 – Entstehung Ansprüche	19
§ 4 – Inkrafttreten	19

Friedhofsatzung
der Ortsgemeinde Beltheim
vom 25.05.2020

I

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Beltheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: Beltheim, Frankweiler, Heyweiler, Mannebach, Schnellbach und Sevenich.

§ 2
Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Ortsgemeinde Beltheim.
2. Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Schließung und Aufhebung

1. Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere

- Bestattungen oder Beisetzungen in Doppelgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Doppelgrabstätte (sofern vorhanden) zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Doppelgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
 4. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Doppelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
 5. Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Doppelgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
 6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf den aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhöfen oder den Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder

- Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen angeleinte Hunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - b) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1, Satz 2 und 3 entsprechend.
4. Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6★)

Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 1, Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) wird verwiesen.

§ 6 a

Umweltfreundliche Werkstoffe

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen/Grabmalen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Sie sollen nach ihrem Gebrauch von dem Friedhofsgelände entfernt oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung/Urnenbeisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
5. In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 9 Urnen

1. In der Erde dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Aschekapseln beigesetzt werden, welche sich innerhalb weniger Monate im Boden zersetzen.
2. Für Urnen, die in der Urnenwand bestattet werden, ist ein unvergängliches Material zu verwenden.
3. Urnen, wie Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

§ 10 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- | | |
|-----------------------------------------|----------|
| 1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt | 25 Jahre |
| 2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt | |
| a) in Reihengrabstätten | 25 Jahre |
| b) in der Urnenwand | 20 Jahre |
| c) in gemischten Grabstätten mindestens | 15 Jahre |

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte

- /Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
 4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Doppelgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
 5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
 7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten (soweit noch Plätze vorhanden sind)
 - c) Urnenreihengrabstätten (Ortsteile Frankweiler, Mannebach, Schnellbach, Sevenich)
 - d) Urnen-Wiesengrabstätten (Ortsteile Frankweiler, Heyweiler, Mannebach, Schnellbach, Sevenich)
 - e) Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand (Ortsteil Beltheim)
 - f) anonyme Urnengrabfelder (Ortsteile Heyweiler, Schnellbach, Sevenich)
 - g) Wiesengrabstätte (Ortsteile Beltheim, Frankweiler, Mannebach, Sevenich)
 - h) Ruhe-Baumgrabstätte (Ortsteile Beltheim, Schnellbach, Sevenich)
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

3. Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Reihengrabstätten (1 Asche)
 - b) in Doppelgrabstätten (2 Aschen)
 - c) in Urnenreihengrabstätten (2 Aschen)
 - d) in Urnen-Wiesengrabstätten (1 Asche)
 - e) Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand (2 Aschen)
 - f) im anonymen Grabfeld (1 Asche)
 - f) in der Wiesengrabstätte (1 Asche)
 - g) in der Ruhe-Baumgrabstätte (1 Asche)

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - eine Leiche/Sarg bestattet werden. Daneben darf noch zusätzlich 1 Asche beigesetzt werden, wenn die verbleibende Ruhefrist für diese Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Ruhezeit nach § 11 verlängert sich jedoch nicht. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist für eine Zweitbelegung erforderlich.
3. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 0,80 m.

§ 15 Doppelgrabstätten

1. Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach vergeben werden. In jeder Doppelgrabstätte dürfen - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - noch zusätzlich 2 Aschen beigesetzt werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist für eine Zweitbelegung erforderlich.
2. Nach Zahlung der festgesetzten Gebühr wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei einer Zweitbeisetzung verlängert sich die Nutzungszeit entsprechend der gültigen Ruhezeiten (siehe § 11). Die Kosten für die Verlängerung der Nutzungszeit richten sich nach der jeweiligen gültigen Friedhofsgebührensatzung.
3. Die Verleihung des erstmaligen Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
4. Es werden Doppelgrabstätten für Verstorbene mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 2,00 m eingerichtet.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
2. In jeder Urnenreihengrabstätte können 2 Aschen beigesetzt werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist für eine Zweitbelegung erforderlich.
3. Eine zweite Asche darf nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist für diese Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt.
4. Urnenreihengrabstätten werden mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 0,60 m eingerichtet.

§ 17

Urnen-Wiesengrabstätten

1. Urnen-Wiesengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
2. In jeder Urnen-Wiesengrabstätte ist die Beisetzung 1 Asche zulässig.
3. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Als Grabmal ist eine Platte in der Größe von 0,40 m x 0,40 m und einer Stärke von 0,10 m zu verwenden.
Die Beschriftung auf der Platte ist einzumeißeln.
4. Die Grabplatte muss vom Nutzungsinhaber bereitgestellt werden und ist bis spätestens 12 Monate nach der Beisetzung am Bauhof der Gemeinde abzugeben.
5. Die Grabplatte wird durch den Gemeindearbeiter gesetzt. Die Wiesengrabstätte wird vollständig eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche durch die Gemeinde unterhalten. Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde.
6. Das Bepflanzen der Grabstätte ist auf diesem Wiesengrabfeld nicht gestattet. In der Zeit zwischen Allerheiligen und Ostern, bzw. bis zum Beginn der Rasenpflege dürfen Blumen/Gestecke/Kerzen abgestellt werden. Diese sind frühzeitig vom Nutzungsinhaber zu entfernen.

§ 18

Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand

1. Auf dem Friedhof des Ortsteils Beltheim ist die Bestattung in einer Urnenwand möglich. Die Belegung erfolgt nacheinander. Es besteht keine Wahlmöglichkeit.
2. Die Belegung einer Urnennische ist nur mit 2 Urnen möglich. Dies jedoch nur bei Ehepaaren und Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder), oder eingetragenen Lebenspartnerschaften.
3. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Gemeinde berechtigt, die Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 19 **Anonymes Urnengrabfeld**

1. Anonyme Beisetzungen können nur stattfinden, wenn dies der Verstorbene schriftlich in einer Willensbekundung bekundet hat oder Angehörige nach § 9 BestG dies erklären.
2. Im anonymen Grabfeld ist pro Grabstätte die Beisetzung 1 Asche zulässig.
3. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.
4. Auskünfte an private Personen über die Lage der Grabstelle werden nicht erteilt.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Gemeinde berechtigt, die Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle der Friedhöfe in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 20 **Wiesengrabstätte**

1. Wiesengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesengrabstätte ist nicht möglich.
2. In jeder Wiesengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - eine Leiche/Sarg bestattet werden. Daneben darf noch zusätzlich 1 Asche beigesetzt werden, wenn die verbleibende Ruhefrist für diese Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Ruhefrist nach § 11 verlängert sich jedoch nicht. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist für eine Zweitbelegung erforderlich.
3. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Als Grabmal ist eine Platte in der Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Stärke von 0,10 m zu verwenden. Die Beschriftung auf der Platte ist einzumeißeln.
4. Die Grabplatte muss vom Nutzungsinhaber bereitgestellt werden und ist bis spätestens 12 Monate nach der Beisetzung am Bauhof der Gemeinde abzugeben.
5. Die Grabplatte wird durch den Gemeindearbeiter gesetzt. Die Wiesengrabstätte wird vollständig eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche durch die Gemeinde unterhalten. Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde. Das Bepflanzen der Grabstätte ist auf diesem Wiesengrabfeld nicht gestattet. In der Zeit zwischen Allerheiligen und Ostern, bzw. bis zum Beginn der Rasenpflege dürfen Blumen/Gestecke/Kerzen abgestellt werden. Diese sind frühzeitig vom Nutzungsinhaber zu entfernen.
6. Nach einer Frist von mindestens 6, höchstens 12 Monaten nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 21 **Ruhe-Baumgrabstätte**

1. Ruhe-Baumgrabstätten sind Aschestätten unter einem Ruhe-Baum, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
2. In jeder Ruhe-Baumgrabstätte ist pro Grabstätte die Beisetzung 1 Asche zulässig.

3. Die Ruhe-Baumgrabstätte wird für die Dauer der Belegung durch die Gemeinde unterhalten. Die Entscheidung über die Art und Häufigkeit der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde.
4. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.
5. Auf dem Ruhe-Baum (oder einer Stele) ist das Anbringen einer Tafel erlaubt:
Material: Aluminium schwarz eloxiert
Größe: DIN A 7 (halbe Postkarte) = 105 x 74 mm
Beschriftung: Gravur
Schriftarten: Arial oder Englisch
Die Gedenktafeln können versehen werden mit:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum, Insignie und ein kurzer Spruch

§ 22 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten / Grabmale

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihren Gesamtanlagen gewahrt werden.

§ 24 Gestaltung der Grabmale

1. Die Grabstätten und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Die Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 20 cm sein.
 - b) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung erfolgen und nicht höher als einen Meter werden.
2. Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und in das Gesamtbild der Friedhöfe einordnen und den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe angepasst werden.
3. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Holz oder Metall - z. Bsp. Schmiedeeisen), nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht, dem Werkstoff entsprechend sein. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

4. Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus nachgemachtem Mauerwerk oder Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
5. Es können errichtet werden für Reihengrabstätten:
 - a) stehende Grabmale
 - b) liegende oder flachgeneigte Grabmale (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine)

Stehende Grabmale/Stelen dürfen allgemein nicht höher als 1,20 m sein.
6. Für Urnenwiesengrabstätten muss eine Platte von 0,40 m x 0,40 m in der Stärke von 0,10 m aufgebracht werden. Die Schrift ist einzugravieren.
Für Wiesengrabstätten muss eine Platte von 0,60 m breite x 0,40 m in der Stärke von 0,10 m aufgebracht werden. Die Schrift ist einzugravieren.
7. Entschieden der Antragsteller sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.
8. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von diesen Vorschriften sowie auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 23 für vertretbar hält.

§ 25

Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.
2. Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
3. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 26

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Doppelgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, bzw. die kpl. Grabanlage inkl. der Fundamente innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 und 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Doppelgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
4. Reihen- und Doppelgrabstätten müssen innerhalb sechs Monate nach der Bestattung hergerichtet werden. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten so wie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
5. Grundsätzlich obliegt die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
6. Die Zwischenräume der einzelnen Gräber (außer bei Wiesengrabstätten, Ruhe-Baum- und anonymen Grabstätten) sind von Verantwortlichen gem. § 9 BestG/Nutzungsberechtigten zu pflegen.
7. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt.

§ 30

Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 31

Benutzen der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

8. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von Doppelgrabstätten werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Abs.2, dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - die Friedhöfe entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 24),

- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 25),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27),
 - Grabstätten nicht oder entgegen § 29 bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 - die Leichenhalle entgegen § 31 betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 05.11.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

II

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Beltheim, den 03.06.2020
Ortsgemeinde Beltheim

(Hammes)
Ortsbürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Beltheim

vom 25.05.2020

I

Der Ortsgemeinderat Beltheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.2010 außer Kraft.

II.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
oder

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Beltheim, den 03.06.2020
Ortsgemeinde Beltheim

(H a m m e s)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. **Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

a) Überlassung einer Reihengrabstätte 250 €

2. **Doppelgrabstätten**

a) Erwerb eines Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung

500 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je begonnenes Jahr

20 €

3. **Wiesengrabstätte**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

a) Überlassung einer Reihengrabstätte 1.500 €

Die Gebühr für Wiesengrabstätten und Urnen-Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen: Setzen der Grabplatte; Anheben der Grabplatte bei Setzungen; Pflegearbeiten des Rasens; Wiederkehrende Verfüllung des Grabes bei auftretenden Setzungen, sowie das wiederholte Einsäen mit Rasen für die gesamte Ruhezeit.

4. **Urnenbeisetzungen**

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) zusätzliche Urne in Reihengrabstätten 250 €

b) zusätzliche Urne in Doppelgrabstätten 250 €

c) zusätzliche Urne in Urnenreihengrabstätten 250 €

d) in Urnen-Wiesengrabstätten 750 €

e) in einer Urnenwand Erstbelegung (für 20 Jahre) 2.000 €

f) in einer Urnenwand Zweitbelegung (für 20 Jahre) 1.000 €

g) im anonymen Grabfeld 500 €

h) zusätzliche Urne in der Wiesengrabstätte 500 €

g) in der Ruhe-Baumgrabstätte 500 €

5. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---------------------------------------------------------|-------|
| a) Reihengräber für Verstorbene
je Beisetzung | 500 € |
| b) Urnengräber für Verstorbene
je Beisetzung | 250 € |
| c) Doppelgräber für Verstorbene
je Beisetzung | 500 € |

6. Benutzung der Leichenhalle 50 €

7. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten, einschließlich derer der Ortsgemeinde Beltheim, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

8. Einebnung von Grabstätten

Die Einebnung/Beseitigung von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.